

II-2682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalen XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1360 13

1981 -07- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Neisser und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Weiterbestellung von Universitätsassistenten

Mit Erkenntnis vom 9.1.1981, Z. 80/12/0787, hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, "daß die Entscheidung der Personalkommission, als einer obligaten Kommission des Fakultätskollegiums, über den Weiterbestellungsantrag gemäß § 40 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen ist." Damit hat der Verwaltungsgerichtshof eindeutig zu erkennen gegeben, daß der Beschluß der Personalkommission über den Antrag eines Universitätsassistenten auf Weiterbestellung in den autonomen Wirkungsbereich fällt.

Es besteht kein Zweifel, daß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes rechtliche Auswirkungen nur auf den Anlaßfall haben kann. Dennoch ist das genannte Erkenntnis in der Frage der Zuordnung zum autonomen Wirkungsbereich völlig klar. Mit umso größerem Erstaunen haben die unterzeichneten Abgeordneten registriert, daß seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung trotz dieser Judikatur die Auffassung vertreten wird, daß die Weiterbestellung von Universitätsassistenten in den staatlichen Wirkungsbereich fällt. Dies wurde in einer Anfragenbeantwortung an den Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck deutlich, in der bemerkt wird, daß man abwarten müsse, ob der Verwaltungsgerichtshof in bereits anhängigen ähnlich gelagerten Beschwerdefällen an dieser Rechtsauffassung festhalten werde. Darüber hinaus ist bekannt, daß in dem Entwurf des bevorstehenden Durchführungserlasses zum UOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die gleiche Auffassung vertreten wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten sehen es als bedenklich an, daß trotz einer klaren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in einem einzelnen

- 2 -

Fall, aus der sich jedoch kein Hinweis ergibt, daß der Verwaltungsgerichtshof in anderen Fällen anders entscheiden werde, im Erlaßwege die Einhaltung eines anderen Rechtsstandpunktes angeordnet wird. Im übrigen leuchtet auch aus anderen früheren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes hervor, daß die Entscheidung der Personalkommission über die Weiterbestellung von Universitätsassistenten gemäß § 40 Abs.5 UOG im selbständigen Wirkungsbereich zu besorgen ist und der administrative Instanzenzug in einer solchen Angelegenheit beim obersten Kollegialorgan der Universität endet (siehe Erk. des VerwGh vom 26.4.1978, Zl. 2748/77, vom 27.Juni 1979, Zl. 3170/78, vom 27.Februar 1980, Zl. 1939/79, und vom selben Tag, Zl. 1498/79 ; ebenso überzeugend der Beitrag von Franz Marhold "Ist der akademische Senat Berufungsinstanz bei Personlangelegenheiten?" in der Österreichischen Hochschulzeitung Nr. 3/1980 S. 15.).

Das Verhalten des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im vorliegenden Fall bedeutet ein weiteres Beispiel für eine gewisse autonomiefeindliche Einstellung. ES trägt im übrigen dazu bei, daß die betreffenden Universitätsassistenten völlig verunsichert werden, wenn eine der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes widersprechende Weisung vorliegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

#### A n f r a g e n :

- 1) Was sind Ihre Gründe, daß Sie trotz des genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung der Personalkommission über die Weiterbestellung von Universitätsassistenten in den staatlichen Wirkungsbereich fällt?
- 2) Welche Anzeichen bestehen für Sie, daß der Verwaltungsgerichtshof von seiner Judikatur wieder abgehen wird?
- 3) Sind Sie auch der Auffassung, daß die Aufrechterhaltung Ihres Standpunktes trotz des Vorliegens einer eindeutigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und mehrerer einschlägiger Vorjudikate eine Verunsicherung der betroffenen Universitätsassistenten in höchstem Ausmaß bedeutet?
- 4) Werden Sie in der bevorstehenden Durchführung des Erlaßes zum UOG diese Ihre Auffassung neuerlich aufnehmen?